

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Juni 2023

Sämtliche Geschäfte zwischen Fassa S.A. mit eingetragem Firmensitz in Mezzovico (Tessin, Schweiz), Via Cantonale, (nachfolgend auch als „Verkäufer“ bezeichnet) und dem Kunden (nachfolgend auch als „Käufer“ bezeichnet) betreffend die vom Verkäufer vertriebenen und verteilten Produkte werden von den folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt, die alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen aufheben und ersetzen. Diese AGB finden Anwendung bei den Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und sind unbefristet gültig, und zwar auch dann, wenn im Nachhinein zwischen den Parteien Verträge in mündlicher, brieflicher, anderweitig schriftlicher oder sonst irgendeiner Form geschlossen werden. Alle dem Verkäufer auch in mündlicher sowohl direkt als auch über dessen Vertreter oder Beauftragte erteilten Bestellungen unterliegen stets diesen AGB.

1. Bestellungen

1.1 Die Waren, die Gegenstand eines jeden zukünftigen Kaufgeschäfts sind, werden in den Bestellaufträgen beschrieben, die dem Verkäufer schriftlich per Fax oder E-Mail zu übermitteln sind. Etwaige mündliche Bestellungen müssen später schriftlich bestätigt werden.

1.2 Die Bestellung gilt als ausdrückliche Annahme dieser AGB. Die eingegangenen Bestellungen verstehen sich als bis zu deren Annahme und in jedem Fall höchstens für 45 (fünfundvierzig) Tage nach ihrem Erhalt durch den Verkäufer erteilt und unwiderruflich. Die Annahme der Bestellung kann auch ohne vorherige schriftliche Bestätigung mittels Übergabe der Waren an das Transportunternehmen, direkt an den Käufer oder an eine von diesem beauftragte Person erfolgen.

2. Preise

2.1 Angewandt werden die Preise, die zum Zeitpunkt des Bestellauftrags gemäß den Angaben in den Preislisten, von denen der Käufer jederzeit vom Verkäufer eine Kopie anfordern kann, gültig sind.

2.2 Die angegebenen Preise verstehen sich ohne jegliche Steuer und können ohne Vorankündigung geändert werden. Bei Bestellungen von Produkten nach „Farbmuster“ wird der Preis im Einzelfall vereinbart und eine Mindestbestellmenge wird festgesetzt.

3. Zahlungen

3.1 Es gelten die im Bestellauftrag angegebenen bzw. im Angebot des Verkäufers festgelegten oder von den Parteien im gemeinsamen Einverständnis schriftlich vereinbarten Preise oder in deren Ermanglung die vom Verkäufer in der Rechnung angegebenen Preise.

3.2 Ist die Direktzahlung vorgesehen, hat diese per Bank- oder Postüberweisung an die vom Verkäufer angegebene Bankverbindung mit fixer Wertstellung zugunsten des Zahlungsempfängers am Fälligkeitstag der Zahlung zu erfolgen.

3.3 Bei Ratenzahlung hat die Missachtung einer einzigen Fälligkeit den Verlust des Anspruchs auf Ratenzahlung für die späteren Fälligkeiten zur Folge, ohne dass hierfür ein ausdrücklicher Widerruf erforderlich ist. Die Zahlungen haben ausschließlich in der Form zu erfolgen, die im entsprechenden Bestellauftrag angeführt ist, oder an Beauftragte des Verkäufers, die über ein entsprechendes schriftliches Inkassomandat verfügen.

3.4 Bei Zahlungsverzug hinsichtlich des vollständigen Betrags oder eines Teils davon ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer auf den ausstehenden Betrag Verzugszinsen zu zahlen. Überschreitet der Zahlungsverzug 30 (dreißig) Tage, gilt der Vertrag infolge einer einfachen Erklärung seitens des Verkäufers, der dieses Recht in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, als von Rechts wegen aufgehoben.

4. Lieferung und Transport

4.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, und eine etwaige Verspätung lässt kein Recht auf Aufhebung des Vertrags oder irgendeinen Schadensersatzanspruch zugunsten des Käufers erwachsen.

4.2 Der Transport erfolgt mit der jeweils im Einzelfall von den Parteien in gemeinsamem Einverständnis festgelegten Methode. Alle angegebenen Produkte sind vereinbar mit dem Lagerbestand verfügbar. Bei Lieferungen großer Mengen ist eine normale Vorankündigungsfrist erforderlich. Bei Bestellungen, die frei Baustelle zu liefern sind, muss die Baustelle für die Fahrzeuge zugänglich sein. Die Waren müssen innerhalb von zwei Stunden nach dem Eintreffen abgeladen werden. Erfolgt die Abladung später, werden die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt.

5. Reklamationen und Verrechnungsverbot

5.1 Der Käufer muss die Ware sofort nach deren Ankunft überprüfen. Etwaige Reklamationen aufgrund von offensichtlichen Mängeln, Fehlern, Fehlmengen oder Störungen müssen beim Erhalt mittels schriftlichen Vermerks durch den Käufer auf den Transport- oder Lieferdokumenten angezeigt und vom Transportunternehmen gegengezeichnet werden, ansonsten erlischt der entsprechende Anspruch.

Die Prüfung der gelieferten Warenmenge hat auf einer öffentlichen Waage im Beisein des Fahrers zu erfolgen, und zwar durch das Abwiegen sowohl des Brutto- als auch des Leergewichts.

5.2 Etwaige Reklamationen in Bezug auf nicht offensichtliche (verborgene) Mängel, Fehler, Störungen oder Fehlmengen müssen dem Verkäufer innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach deren Feststellung per Einschreiben mit Rückschein gemeldet werden, ansonsten erlischt der entsprechende Anspruch.

5.3 Der Käufer hat dem Verkäufer die reklamationsgegenständlichen Waren für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu halten, um deren Überprüfung zu ermöglichen. Warenrückgaben bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Verkäufer. Bei Reklamationen geben einzig und allein die Untersuchungen Aufschluss über die Qualität des erworbenen Produkts, die von einem in gemeinsamem Einverständnis gewählten Institut an aus versiegelten und im Beisein von Beauftragten des Verkäufers geöffneten Behältern entnommenen Stichproben durchgeführt werden.

5.4 Anhängige Reklamationen oder die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen stellen für den Käufer keinen berechtigten Grund dar, die Zahlung des Kaufpreises oder eines Teils davon zu verzögern oder aufzuschieben. Die Möglichkeit des Käufers, irgendwelche Forderungen, die auf der Gewährleistung laut Art. 6 basieren, mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer zu verrechnen, ist ausgeschlossen.

5.5 Etwaige Rückgaben müssen spätestens 30 Tage nach dem tatsächlichen Zeitpunkt der Materialübergabe beantragt werden. Die Annahme der Rückgabe liegt im alleinigen Ermessen des Verkäufers. Akzeptiert wird ausschließlich die Rückgabe von kompletten, völlig intakten und in der Originalverpackung geschützten Paletten. Einzige Ausnahme gilt für die Rückgabe von Farben, bei denen bezüglich Weiß und Grundfarben auch einzelne Dosen zurückgegeben werden können. Nicht akzeptiert werden Rückgaben von losen Säcken, unsachgemäß verwahrten oder beschädigten Materialien. Das zurückgegebene Material wird in jedem Fall bei der Annahme und vor der Erstellung der entsprechenden Gutschrift geprüft.

6. Technische Daten und Garantien

6.1 Die technischen Daten hinsichtlich der Produkte beziehen sich auf die Laborwerte. Der Anwender hat auf jeden Fall die Eignung des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen und übernimmt jegliche Haftung für die sich aus dem Gebrauch ergebenden Folgen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, technische Änderungen ohne jegliche Vorankündigung vorzunehmen.

6.2 Die Produktgewährleistung gilt hinsichtlich deren Gebrauchstauglichkeit und Übereinstimmung mit der in den vom Verkäufer erstellten technischen Spezifikationen angegebenen Qualität. Dabei ist zu beachten, dass diese je nach Anwendungsbedingungen beim praktischen Baustellengebrauch auch erheblichen Veränderungen unterliegen kann.

6.3 Die Gewährleistung des Verkäufers ist ausdrücklich auf Folgendes beschränkt: i) die Auslieferung nicht zugestellter Waren nach vorheriger Bestätigung seitens des Verkäufers; ii) den Ersatz der als mangelhaft festgestellten Waren. In beiden Fällen kann sich der Verkäufer nach eigenem unanfechtbarem Ermessen für die entsprechende Herabsetzung des Preises entscheiden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind andere ausdrückliche und stillschweigende Garantien und Rechtsbehelfe wie beispielsweise jegliche Garantie über die Marktgängigkeit oder Eignung der Waren für einen bestimmten Zweck sowie jegliche weiteren Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigungsleistungen, die von irgendeiner Person gefordert werden oder dieser zustehen.

6.4 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn das Produkt abweichend von den Anweisungen des Verkäufers oder in technischer Hinsicht unsachgemäß oder in ungeeigneten Umgebungen oder in jedem Fall ohne die notwendigen technischen Maßnahmen verwendet wird.

7. Verpackungen

Zusammen mit den Produkten gelten auch deren Behälter und Kartons als endgültig veräußert. Die Abholung und Entsorgung von leeren Behältern und/oder Halbfertigerzeugnissen gehen in vollem Umfang zulasten des Anwenders des Produkts.

8. Realisierung von Farbprodukten mit Farbmischsystem

Bei der Realisierung von Farbprodukten mit dem Fassa-Farbmischsystem ist der Käufer verpflichtet sicherzustellen, dass die Farbtöne dem Farbonfächer entsprechen. Daher haftet der Verkäufer nicht bei etwaigen Beanstandungen seitens des Anwenders in Bezug auf Abweichungen des gelieferten Farbtons. Bei Farbsystemprodukten stellen geringfügige Farbumterschiede im Vergleich zum Muster oder zu vorherigen Lieferungen keinen Mangel dar.

9. Haftung und Haftungsbeschränkungen

9.1 Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer im Rahmen der Gewährleistung laut Punkt 6 für die vom Käufer erlittenen Schäden und aufgewandten Kosten bis zu einem Höchstbetrag gleich dem Wert des verkauften Produkts.

9.2 In keinem Fall kann der Verkäufer für indirekte Schäden haftbar gemacht werden, die der Käufer aufgrund der Nichterfüllung seitens des Verkäufers erleidet, wie z. B. u. a. entgangener Gewinn, entgangene Geschäftschancen, Imageschäden oder Schädigung des geschäftlichen Rufs.

10. Aussetzung der Vertragserfüllung – Aufhebung des Vertrags

10.1 Der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung der Bestellung auch nach deren Annahme jederzeit und ohne Vorankündigung auszusetzen, sowie die Lieferung der Waren von der vollständigen Vorauszahlung des Preises sowie jeglicher sonstiger zu zahlender Beträge oder von der sofortigen Bestellung angemessener Sicherheiten abhängig zu machen, wenn sich der Käufer der Nichterfüllung oder des Verzugs von Zahlungen einschließlich solcher vorheriger Lieferungen oder von aus anderer Hinsicht zu zahlenden Beträgen, ungeachtet des jeweiligen Grunds, schuldig macht.

10.2 Ein ebensolches Recht steht dem Verkäufer immer dann zu, wenn Änderungen hinsichtlich der Person des Käufers, dessen Gesellschaftsstruktur oder -form, der Zusammensetzung seiner Leitungs- oder Geschäftsführungsorgane, dessen finanzieller Lage, dessen Vermögensbestands oder Geschäftsbildes eintreten. Dies gilt auch bei Protesten, anhängigen Vollstreckungs- oder Sicherungsverfahren, Aussetzungen, Schwierigkeiten oder Verzug bei der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen auch gegenüber Dritten.

11. Schriftform Änderungen

Änderungen dieser AGB, deren Ausschluss oder der Verzicht auf diese bedürfen der Schriftform. Damit die Übernahme von zusätzlichen Verpflichtungen sowie der Verzicht auf Rechte rechtsgültig erfolgen, bedarf es einer Urkunde, die von der Partei unterzeichnet ist, der gegenüber die Übernahme oder der Verzicht erfolgt.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Für den Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

12.2 Sämtliche Streitigkeiten, die sich in Bezug auf die Auslegung, Anwendung oder Erfüllung des Vertrags zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts von Lugano (Tessin).

13. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet gegenüber der jeweils anderen Partei für die Nichterfüllung von irgendwelchen aus diesem Vertrag erwachsenen Verpflichtungen in dem Zeitraum, in dem diese Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt undurchführbar oder unmöglich wurden, vorausgesetzt, dass die von der höheren Gewalt betroffenen Partei die andere Partei unverzüglich über das Ereignis der höheren Gewalt informiert. Als höhere Gewalt gelten beispielsweise die folgenden Ereignisse: Krieg, Sabotage, Terrorismus, Aufstand, Entscheidungen oder Bedürfnisse einer Person, die eine Regierungsgewalt ausübt, gerichtliche Entscheidungen, Streiks, Boykott, Epidemien (einschließlich u. a. die COVID-19-Epidemie), Brand, Explosion, Überschwemmung, Erdbeben und alle anderen Naturkatastrophen sowie alle anderen Umstände, die vom Willen der Parteien unabhängig sind.

Wenn die höhere Gewalt länger als drei (3) Monate andauert oder in einem vernünftigen Maß davon ausgegangen werden kann, dass sie über diesen Zeitraum hinaus andauert, kann der Vertrag von einer Partei gemäß den Vorgaben in Art. 10 aufgehoben werden.

Fassa SA haftet nicht für irgendwelche Behinderungen oder Verspätungen bei der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht ihrerseits durch die COVID-19-Epidemie.

Holzpaletten

-
- in Rechnung gestellter Betrag PALETTEN CALCIUMSILIKAT-PLATTEN, Art.-Nr. 9071 je CHF 18,00, im Verkauf
 - In Rechnung gestellter Betrag EPAL, Art.-Nr. 9048 je CHF 20,00, im Verkauf
 - Gutschrift für retournierte Paletten nur bei Rückgabe in gutem Zustand
-

Abladen mit Kran

-
- Zugfahrzeug CHF 120,00
 - Sattelzug CHF 240,00
-

Standzeit (CHF pro Stunde)

-
- Zugfahrzeug CHF 100,00
 - Sattelzug CHF 100,00
-

Transport Sackware

-
- Bei einer Liefermenge von weniger als 10 Paletten werden zusätzliche Kosten für die Materialauslieferung in Rechnung gestellt:

1 bis 2 Paletten	CHF 125,00 pro Palette
3 bis 4 Paletten	CHF 110,00 pro Palette
5 bis 6 Paletten	CHF 100,00 pro Palette
7 bis 9 Paletten	CHF 80,00 pro Palette

- Aufpreis für Lieferungen nach Terminvereinbarung: CHF 50,00
-

Silostellgebühr und Lieferung von Schüttgut

-
- Bei der Verwendung des Silos muss der Verbrauch von losem Material mindestens 10 t betragen. Bei geringeren Mengen stellt FASSA SA einen Pauschalbetrag von CHF 300 für den Kostenaufwand in Rechnung
 - Siloabholung innerhalb von 48/72 Std. nach Bestelldatum
 - Lieferung von Schüttgut bei kompletten Lieferungen innerhalb von 24/48 Std. nach Bestelldatum
 - Lieferung von Schüttgut bei Teillieferungen innerhalb von 24/72 Std. nach Bestelldatum
 - Siloaufstellung und -umstellung auf derselben Baustelle CHF 230,00
 - Bei gewünschter Aufstellung eines Leersilos: weiterer Betrag CHF 140,00
 - nicht erfolgte Aufstellung/Siloabholung CHF 300,00
 - Umladen des Schüttguts für die Rückholung des Silos nach Stundentarif und Zeitaufwand CHF/h 100,00
 - Das sich bei der Abholung des Silos darin befindliche Schüttgut wird abzüglich eines Betrags von CHF 22,00 pro Tonne als Kostenaufwand für den Transportservice gutgeschrieben. Bei einer Rückgabe von mehr als 14 t wird von der Gutschrift ein Preis von CHF 44,00 pro Tonne für den Transportservice abgezogen.
-

Allgemeine Bedingungen für die Silonutzung

Für alle von Fassa SA aus irgendeinem Grund durchgeführten Siloaufstellungen gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen:

A) Bei der Nutzung von Silos von Fassa SA müssen sich der Anwender und die befugten Fachkräfte an alle in den auf der Website von Fassa SA veröffentlichten Gebrauchs- und Wartungsanleitungen erteilten und erläuterten Anweisungen halten. Der Anwender verpflichtet sich daher, die technische Dokumentation einzusehen und sie seinem befugten Fachpersonal zur Verfügung zu stellen. Der Anwender ist verpflichtet, etwaigen Unterauftragnehmern dieses Material zur Verfügung zu stellen und sie über diese allgemeinen Bedingungen zu informieren.

B) Der Anwender teilt Fassa SA eigenverantwortlich die Siloaufstellfläche bei der Lieferung mit. Diese Fläche muss für die Aufstellung des Silos im Einklang mit dessen technischen Eigenschaften, die im Transportdokument angegeben sind, geeignet sein. Eignet sich der gewählte Standort nicht für die Aufstellung des Silos, stellt dies eine Nichterfüllung seitens des Anwenders dar, wodurch das Recht seitens des Überlassers erwächst, die Übergabe des Silos rechtmäßig zu verweigern. Insbesondere muss der Anwender folgende Hinweise beachten:

Das Silo muss auf einer Grundfläche aufgestellt werden, die höchste Sicherheit garantiert und insbesondere so beschaffen ist, dass kein Risiko besteht, dass der darunter befindliche Boden ausgewaschen wird oder abrutscht. Das Silo muss zudem in einem Abstand von mehr als 70 cm von anderen vertikalen Konstruktionen und nicht in der Nähe von Werkzeugschuppen, Baustellenbüros sowie mindestens 8 m Luftlinie von den Grenzen zu anderen Grundstücken aufgestellt werden. Das Silo muss mit einem Druck von max. 2 bar mittels eines Elektrokompessors beaufschlagt werden, dessen Fülleistung unter der Ablassleistung des am Behälter montierten Sicherheitsventils liegt. Am Ende eines jeden Arbeitstags muss der Druck aus dem Silo abgebaut werden. Der Anwender ist dafür zuständig, den Absperrschieber des Silos, das mit einer Mischpumpe (vom Typ SMP) ausgestattet ist, zu schließen und bei jedem Waschen der Anlage oder vor dem Beginn des Füllvorgangs des Silos mit dem entsprechenden Stift zu blockieren. Der Überlasser übernimmt daher keine Haftung für etwaige durch den Austritt von Material aus dem Fülltrichter während des Befüllens des Silos verursachte Schäden.

C) Der Anwender hat sämtliche etwaigen Informationen zu liefern, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass die Einfahrt der Fahrzeuge für die Anlieferung sowie die damit verbundenen Vorgänge unter sicheren Bedingungen für die Arbeitskräfte erfolgen.

D) Die Fachkraft von Fassa SA ist die einzige Person, die dazu befugt ist, das Silo aufzustellen und abzuholen sowie Umstellungen innerhalb des Baustellengeländes oder zu einer anderen Baustelle durchzuführen. Der Transport und das Umstellen des Silos dürfen daher ausschließlich mit Fahrzeugen von Fassa SA durchgeführt werden. Während dieser Vorgänge ist es verboten, sich in einem Umkreis von 10 m vom Fahrzeug oder dem Silo aufzuhalten oder sich diesen zu nähern.

E) Die Zufahrt zur Baustelle muss so beschaffen sein, dass die Durchfahrt des Transportfahrzeugs möglich ist. Das Silo kann nur an den entsprechenden Ringschrauben angeschlagen werden, wenn es komplett leer ist. Bei Schadensfällen haftet ausschließlich der Anwender.

F) Muss ein Teil des Materials umgelagert werden oder müssen spezielle Geräte genutzt werden (Auslegerbrücken, Siloträger, Kranwagen), um das Silo abzuholen, werden dem Anwender alle aufgewandten Kosten in Rechnung gestellt.

G) Muss das Silo vollständig oder teilweise auf einer öffentlichen Fläche, Plätzen oder in Fußgängerzonen aufgestellt werden, hat der Anwender im Vorfeld die notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und über das für das Ende der Arbeiten vorgesehene Datum hinaus mindestens zwei Nutzungstage einzuplanen. Ferner fallen in seinen Zuständigkeitsbereich alle von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen und Kennzeichnungen. Der Anwender verpflichtet sich, Fassa SA in Bezug auf jegliche Strafen schad- und klaglos zu halten, die von Behörden in Bezug auf die Verweigerung, den Ablauf oder in jedem Fall den Mangel dieser Genehmigungen verhängt werden.

H) Der Anwender gewährt hiermit Fassa SA das Recht, die Geräte jederzeit zu inspizieren und Stichproben des darin enthaltenen Materials zu entnehmen, um auch mittels Laboranalysen sicherzustellen, dass die Geräte ausschließlich mit Fassa-Produkten genutzt werden. Diesbezüglich gewährt er Fassa SA hiermit das Recht auf Zugang zur Baustelle, auf der die Geräte aufgestellt sind, und verpflichtet sich, all das zu veranlassen, was notwendig ist, damit dieser Zugang tatsächlich auch seitens etwaiger verantwortlicher Dritter autorisiert wird.

Diese AGB gelten als in vollem Umfang vom Anwender akzeptiert und bestätigt.

Maschinen

• Kosten für die Anlieferung von Maschinen	CHF 100,00 pro Einheit
• Kosten für die Abholung von Maschinen	CHF 100,00 pro Einheit

Miete

• Verputzmaschinen	Preis auf Anfrage
• Förderanlagen	Preis auf Anfrage
• Mischmaschinen	Preis auf Anfrage

Kosten für technischen Service

• Arbeitsstunden unseres Servicetechnikers	CHF 95,00 pro Stunde
• Arbeitsstunden interne Instandsetzung	CHF 95,00 pro Stunde
• Fahrtspesen unseres Technikers	CHF 1,00 pro km
• Technischer Servicedienst auf Anfrage	CHF 500,00 pro Tag